

134

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 242

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 1 AZR 221/68

Urteil des BAG vom 1. April 1969 LAG Rheinland-Pfalz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Verkündet am
1. April 1969

Im Namen des Volkes!

gez. Henkelmann,
Regierungsoberssekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 1. April 1969 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wendel und Dr. Auffarth sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Schmidt und Pinther für Recht erkannt:

Die Revision der gesetzlichen Erben des verstorbenen Inhabers der Firma Geib & Leibenguth gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 9. April 1968 - 2 Sa 215/65 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision tragen die Revisionskläger.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

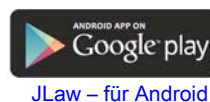
Die Klägerin betreibt einen Lebensmittelgroßhandel. Am 7. Juli 1956 schloß sie mit der Beklagten auf fünf Jahre einen Miet- und Agenturvertrag, in dem sich die Beklagte verpflichtete, bis zum 31. Dezember 1961 in B einen Filialbetrieb der Klägerin zu betreiben. Die Geschäftsräume hierzu stellte die Beklagte mietweise zur Verfügung. Sie hatte dafür eine ihr und ihrer Tochter H G - jetzt Frau H W - gehörende Scheune auf eigene Kosten umbauen lassen. Die Ladeneinrichtung für die Filiale lieferte die Klägerin zu einem von ihr gestundeten Kaufpreis von 5.500,- DM. Dieser Betrag war mit 11 % zu verzinsen. Als Vergütung für die Verkaufstätigkeit der Beklagten war eine Provision in Höhe von 3,5 % vom Umsatz vereinbart. Weiter sollten ihr als Ladenmiete 1,4 %, als Ausgleich für kleinere Unkosten und unbekannten Sch. und 1,6 % und als Warenverteilungsprovision 1,5 % vom Umsatz zustehen. Im übrigen hatten die Parteien für ihre Rechtsbeziehungen die Geltung der von der Klägerin entworfenen Geschäftsbedingungen des von ihnen abgeschlossenen Agenturvertrags vereinbart.

Bald nach Abschluß dieses Miet- und Agenturvertrags trat die Beklagte an die Klägerin mit der Bitte heran, den Vertrag vom 7. Juli 1956 auf ihre Tochter H "umzuschreiben". Sie befürchtete mit Recht, das aus dieser Filiale erzielte Einkommen werde ihr von dem zuständigen Versorgungsamt auf ihre Hinterbliebenenrente angerechnet werden, so daß diese Rente sich entsprechend mindern und sie dann umsonst oder annähernd umsonst arbeiten werde. Mit diesem Vorschlag war die Klägerin zunächst nicht einverstanden. Nachdem jedoch die damals 18-jährige Tochter der Beklagten vom zuständigen Vormundschaftsgericht für volljährig erklärt worden war, schloß die Klägerin mit dieser am 9. März 1957 einen im wesentlichen gleichlautenden Miet- und Agenturvertrag, in dem sich nun die Tochter der Beklagten verpflichtete, für die Dauer von zehn Jahren in B einen Filialbetrieb der Klägerin zu betreiben. Diesen neuen Vertrag unterschrieb die Beklagte als selbstschuldnerische Bürgin.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Ab März 1957 belieferte die Klägerin die Filiale B regelmäßig mit Waren. Alle hierfür ausgestellten monatlichen Waren- und Kassenauszüge sind von der Tochter der Beklagten, Fräulein H G - jetzige Frau W -, als Leiterin der Filiale B abgerechnet und unterschrieben worden. Der erste Kontoauszug datiert vom 15. April 1957. Im September 1960 brach Frau W die Geschäftsbeziehungen zu der Klägerin ab und vertrat den Standpunkt, der Miet- und Agenturvertrag vom 9. März 1957 sei nichtig.

Das Arbeitsgericht K stellte in dem von der Tochter der Beklagten gegen die Klägerin anhängig gemachten Rechtsstreit - AZ 1 Ca 468/61 - fest, daß der Miet- und Agenturvertrag vom 9. März 1957 wegen Verstoßes gegen die guten Sitten gemäß § 138 Abs. 1 BGB nichtig ist. Dieses Urteil bestätigte das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz durch Urteil vom 25. Oktober 1962 - 1 Sa 214/61 -.

Bevor jedoch dieser Rechtsstreit W ./.. Firma G & L rechtskräftig beendet war, führte die Klägerin einen anderen Prozeß gegen Frau W und die Beklagte auf Zahlung eines Mankobetrags von 979,40 DM nebst Zinsen vor dem Amtsgericht L - AZ C 355/59, später C 506/60 -. Insgesamt war es bis zu dieser Zeit in der Filiale B bereits zu einer Verschuldung (Fehlbeträge) in Höhe von weit mehr als 20.000,- DM gekommen. Der Rechtsstreit vor dem Amtsgericht L wurde dadurch beendet, daß die Beklagte der Klägerin als Sicherheit für die von der Klägerin geltend gemachten Forderungen eine Grundschuld in Höhe von 17.000,- DM an ihrem Grundbesitz bestellen ließ. Vor der Bestellung dieser Grundschuld richtete der damalige Prozeßbevollmächtigte der Beklagten an den Prozeßbevollmächtigten der Klägerin ein Schreiben, in dem er ausdrücklich darauf hinwies, daß in der Bestellung dieser dinglichen Sicherheit kein Schuldanerkenntnis in Höhe von 17.000,- DM zu erblicken sei.

Gegen die Beklagte allein führte die Klägerin den weiteren Prozeß 1 Ca 1009/63 vor dem Arbeitsgericht K. In diesem Rechtsstreit begehrte die Klägerin mit der am 28. Dezember 1963 bei Gericht eingegangenen Klage einen Betrag



von 2.949,57 DM, der eine Restzahlung auf die Ladeneinrichtung und weitere Gegenstände sowie auf ein Darlehen von 4.000,- DM und angeblich gewährte Vorschüsse darstellen sollte. Die Reduzierung der angeblichen Ansprüche auf die geforderte Summe beruht darauf, daß die Klägerin im übrigen eine Verrechnung mit einbehaltenen Provisionsanteilen von März 1957 bis August 1960 vorgenommen hatte. Am 28. Mai 1963 hatte die Klägerin beim Arbeitsgericht K gegen H W eine Zahlungsklage über 31.339,88 DM erhoben (1 Ca 320/63), das Verfahren jedoch zunächst nicht weiterbetrieben. Mit Schriftsatz vom 28. Januar 1964 nahm sie dieses Verfahren (neues AZ 1 Ca 53/64)inder auf und ermäßigte die Klage auf 23.683,45 DM. Hiervon stellten 21.903,54 DM einen Mankobetrag dar, der von 1956 bis 1960 angeblich in der Filiale entstanden war. Weitere 1.779,51 DM waren mit dem Rest der in dem Verfahren 1 Ca 1009/63 eingeklagten Forderung identisch, nachdem die Klägerin hierauf 1.170,06 DM Rabattanteile gutgebracht hatte (2.949,57 - 1.170,06 = 1.779,51 DM).

In dem Rechtsstreit 1 Ca 53/64 führte die Klägerin zur Begründung der Mankohaftung der Tochter der Beklagten in ihrem Schriftsatz vom 22. Mai 1964 u.a. aus, es sei unstreitig, daß die Beklagte, Frau W, das Warenlager ihrer Mutter, der jetzigen Beklagten, vollständig übernommen habe. Nur die Beklagte, Frau W, habe Zutritt zur Kasse und zum Warenlager gehabt. Sie habe in den vorliegenden Lieferscheinen den Empfang immer ordnungsgemäß bestätigt. Der erste Anschein spreche demnach eindeutig dafür, daß das Manko ausschließlich durch die Beklagte verursacht worden sei. Im weiteren Verlauf dieses Rechtsstreits verrechnete die Klägerin u.a. eine Kostenforderung aus dem gegen die Beklagte gerichteten Rechtsstreit 1 Ca 634/63 und ermäßigte die Klage. Den Rechtsstreit Firma G & L gegen die Tochter der Beklagten, Frau W, - 1 Ca 53/64 - beendete die Klägerin, indem sie am 29. September 1964 mit der damaligen Beklagten, Frau W, folgenden Vergleich schloß:

- "1. Die Beklagte verpflichtet sich, bis spätestens 15.11.1964 an die Klägerin 5.000,- DM - i.W.: Fünftausend Deutsche Mark - netto zu zahlen.

2. Damit sind alle gegenseitigen Ansprüche der Parteien aus dem beendeten Arbeitsverhältnis abgegolten.
3. Die Kosten werden gegeneinander aufgehoben.
4. Der Klägerin bleibt der Widerruf dieses Vergleichs bis 5.10.1964 vorbehalten."

Nach Abschluß dieses Vergleichs erhob die Klägerin mit Schriftsatz vom 25. November 1964 die vorliegende Klage mit der Begründung, die Beklagte habe den in der Filiale B von 1956 bis September 1960 entstandenen Fehlbetrag verschuldet und hafte daher auf Grund des Miet- und Agenturvertrags vom 7. Juli 1956 für diesen Schaden.

Die Klägerin hat beantragt,
die Beklagte zu verurteilen, 19.500,- DM nebst
10 % Zinsen - letztere aufgeschlüsselt nach
einzelnen Fälligkeitsdaten - zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie macht geltend, der Miet- und Agenturvertrag vom 7. Juli 1956 sei von den Parteien stillschweigend aufgehoben worden, als die Klägerin mit der Tochter der Beklagten - Frau W - am 9. März 1957 einen gleichlautenden Vertrag geschlossen, auf Grund dessen Frau W die Filiale dann auch tatsächlich geführt habe. Auf keinen Fall könne sie - die Beklagte - für die entstandenen Fehlbeträge verantwortlich gemacht werden. Darüber hinaus seien etwaige Ansprüche der Klägerin verwirkt und verjährt. In der Bestellung der Grundschild könne kein Anerkenntnis erblickt werden, da ein solches damals ausdrücklich abgelehnt worden sei.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klagsanspruch weiter.



Entscheidungsgründe:

1. Keine Bedenken bestehen gegen den rechtlichen Ausgangspunkt des angefochtenen Urteils, daß der zwischen den Parteien abgeschlossene Miet- und Agenturvertrag vom 7. Juli 1956 alle Merkmale eines abhängigen Arbeitsverhältnisses aufweist. Hiergegen sind von der Klägerin begründete und zulässige Prozeßrügen auch nicht erhoben worden.
2. Ob dieser Vertrag, wie der mit der Tochter der Beklagten abgeschlossene, gemäß § 138 Abs. 1 BGB nichtig ist, und ob er, falls er nicht nichtig sein sollte, bis zum 31. Dezember 1961 fortbestanden hat oder aber bei Abschluß des Miet- und Agenturvertrags mit der Tochter der Beklagten, Frau W , am 9. März 1957 stillschweigend aufgehoben worden ist, kann, wie auch das Landesarbeitsgericht zutreffend/erkannt hat, dahingestellt bleiben. Denn der von der Klägerin auf schuldhafte Vertragsverletzung und unerlaubte Handlung gestützte Anspruch ist, wie das angefochtene Urteil zu Recht annimmt, jedenfalls verwirkt. Entgegen der Ansicht der Revision lassen die Erwägungen, mit denen das Landesarbeitsgericht die Verwirkung der von der Klägerin geltend gemachten Ansprüche rechtfertigt, einen Rechtsirrtum nicht erkennen.
3. Das Landesarbeitsgericht ist in Übereinstimmung mit der Rechtslehre und der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesarbeitsgerichts davon ausgegangen, daß Ansprüche wegen Verwirkung gemäß § 242 BGB dann nicht mehr geltend gemacht werden können, wenn der Gläubiger die Geltendmachung seiner bestrittenen Ansprüche so lange hinauszögert, daß der Schuldner die Überzeugung gewinnen kann, der Gläubiger wolle gegen ihn Ansprüche nicht mehr erheben; erforderlich ist weiterhin, daß der Schuldner sich auf dieses Verhalten des Gläubigers eingestellt hat und schließlich, daß dem Schuldner nunmehr die Erfüllung der von dem Gläubiger geltend gemachten Ansprüche nicht mehr zuzumuten ist (BAG AP Nr. 9 zu § 242 BGB Verwirkung mit zahlreichen Hinweisen auf Literatur und Rechtsprechung und nachf. ständige Rechtsprechung des BAG AP Nr. 10, 17 und 36 zu § 242 BGB Verwirkung; BGH LM Nr. 6 zu § 242 [C] BGB). Dieser rechtliche Ausgangspunkt des Landesarbeitsgerichts

ist sonach nicht zu beanstanden. Für den Eintritt der Verwirkung ist demnach neben dem Zeitaufbau seit der Entstehung des Anspruchs entscheidend, ob das Verhalten des Gläubigers nach den gegebenen Umständen in dem Schuldner die Annahme erweckt hat und erwecken konnte, der Gläubiger werde gegen ihn endgültig keine Ansprüche mehr erheben.

Das angefochtene Urteil stellt auf Grund einer umfassenden tatsächlichen Würdigung fest, daß die Klägerin die angeblich aus dem Jahren 1956 bis 1960 stammenden Ansprüche erstmals im Jahre 1964 gegen die Beklagte geltend gemacht hat. Das Landesarbeitsgericht hat weiter festgestellt, die Klägerin habe in dem gegen die Tochter der Beklagten, Frau W anhängig gemachten und durch Vergleich beendeten Rechtsstreit diese für den in der Filiale B entstandenen Warenfehlbestand allein verantwortlich und haftbar gemacht, weil sie allein Zutritt zur Kasse und zu dem Lager gehabt habe. Die Klägerin habe auch in dem mit der Tochter der Beklagten abgeschlossenen Vergleich nicht darauf hingewiesen, daß sie die damalige Beklagte, Frau W, als Gesamtschuldnerin in Anspruch nehme. Zwar ist der Revision zuzugeben, daß grundsätzlich nach § 423 BGB der mit einem Gesamtschuldner geschlossene Vergleich nur für und gegen diesen Gesamtschuldner wirkt und nicht auch den übrigen Gesamtschuldnern zugute kommt. Es ist aber gleichwohl rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das angefochtene Urteil das Verhalten der Klägerin in dem durch Vergleich beendeten Rechtsstreit gegen die Tochter der Beklagten im Hinblick auf den Verwirkungstatbestand für den nunmehr zur Entscheidung stehenden Rechtsstreit gegen die Beklagte dahin würdigt, die Klägerin habe durch ihr Verhalten in dem Rechtsstreit mit der Tochter und insbesondere durch den vorbehaltslosen Vergleichsabschluß in der Beklagten den Eindruck erweckt, sie werde nach Abschluß des Vergleichs mit der Tochter und im Hinblick auf die so getroffene Regelung Ansprüche gegen sie nicht mehr geltend machen. Hierauf habe sich die Beklagte eingestellt und auch einstellen können. Diese auf tatsächlichem Gebiet liegenden Feststellungen und Wertungen des Landesarbeitsgerichts sind für die Revisionsinstanz



bindend. Sie können zwar nachgeprüft werden, wenn die tatsächliche Würdigung des angefochtenen Urteils unvollständig wäre. Derartige Mängel sind jedoch nicht ersichtlich und insbesondere auch nicht schlüssig gerügt. Ebensowenig liegen Verstöße gegen die Denkgesetze und allgemeinen Erfahrungssätze vor. Die von dem Landesarbeitsgericht aus den von ihm getroffenen Feststellungen gefolgerte Wertung, die von der Klägerin geltend gemachten Ansprüche seien verwirkt, ist nicht zu beanstanden.

4. Der Revision kann auch nicht gefolgt werden, wenn sie meint, das Landesarbeitsgericht habe verkannt, daß die Beklagte mit der Bestellung der Grundschuld in Höhe von 17.000,- DM ein Schuldanerkenntnis aus den zwischen den Parteien bestehenden vortraglichen Beziehungen in dieser abgegeben habe, und daß deshalb diese Ansprüche nicht verwirkt seien.

Nach den im Tatbestand des angefochtenen Urteils enthaltenen Feststellungen hat der damalige Prozeßbevollmächtigte der Beklagten vor Bestellung der Grundschuld in einem Schreiben an den Prozeßbevollmächtigten der Klägerin ausdrücklich darauf hingewiesen, daß mit der Bestellung der Grundschuld kein Anerkenntnis in Höhe von 17.000,- DM zu erblicken sei. Aus der von dem Landesarbeitsgericht in Bezug genommenen Entscheidung des Arbeitsgerichts ergibt sich, daß die Klägerin dem Auflagebeschluß des Arbeitsgerichts, zu diesem Schreiben Stellung zu nehmen, nicht nachgekommen ist. Sie hat sich lediglich dahin geäußert, dieses Schreiben sei nicht mehr auffindbar. Wenn hieraus das Landesarbeitsgericht in Übereinstimmung mit dem Arbeitsgericht folgert, die Beklagte habe ein Schuldanerkenntnis nicht abgegeben, dann ist dies rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Klägerin hat auch nicht dargetan, der Fehlbestand sei durch eine vorsätzlich begangene Vertragsverletzung oder unerlaubte Handlung der Beklagten entstanden. Es trifft zu, daß bei Ansprüchen aus vorsätzlichem Handeln in der Regel an die Annahme einer Verwirkung besonders strenge Anforderungen zu stellen sind. Hier fehlt es aber an einem schlüssigen Vortrag dahin, daß die Beklagte die von der Klägerin zunächst der Tochter angelasteten Fehlbestände vorsätzlich verursacht hat.

Nach alledem sind die von der Klägerin gegen die Beklagte geltend gemachten Ansprüche verwirkt.

gez. Dr. Schröder

Bundesrichter
Dr. Auffarth
ist erkrankt

Wendel

Dr. Schröder

Dr. Schmidt

Pinther

